

## Compliance-Richtlinien

### Begriff Corporate Compliance

Die Corporate Compliance-Richtlinie ist ein verbindliches Regelwerk das auf dem aktuell geltenden deutschen Recht (z.B. Strafrecht, Wettbewerbs-, Kartell- und Markenrecht, Arbeitsrecht, Datenschutzrecht...) und internationalem Recht basiert und für alle MitarbeiterInnen und Führungskräfte unserer Unternehmensgruppe gilt. Wir fordern von unseren Führungskräften, dass die Verhaltensrichtlinie vorgelebt und entsprechend kommuniziert wird. Jeder Einzelne ist gleichermaßen für die Einhaltung verantwortlich und wird auf die nachstehenden Inhalte verpflichtet. Durch die Verhaltensanweisungen sollen Verstöße gegen externe und interne Regeln bereits im Ansatz abgewendet werden.

### 1. Verhalten nach Außen

#### 1.1. Fairness im Wettbewerb

Unsere Handlungen müssen grundsätzlich allen anwendbaren Kartellgesetzen und sonstigen Gesetzen zur Regelung des Wettbewerbs entsprechen. Dazu gehören insbesondere:

- Wir verpflichten uns auf allen Märkten zu einem offenen, unabhängigen Wettbewerb
- Wir treffen weder formell noch auf andere Weise Vereinbarungen mit Wettbewerbern, um Preise abzusprechen oder Produkte, Märkte, Gebiete oder Kunden zuzuteilen
- Wir tauschen mit Wettbewerbern keine Informationen über aktuelle oder zukünftige Preise, Gewinnmargen, Kosten, Angebote, Marktanteile, Vertriebspraktiken, Verkaufsbedingungen, bestimmte Kunden oder Händler aus.
- Wir nehmen keine Handlungen vor, mit denen wir einen Kunden gegenüber einem anderen Kunden, der mit diesem konkurriert, auf unfaire Weise begünstigen würden.

#### 1.2. Integrität im Geschäftsverkehr

Die IQS Group duldet kein korruptes und unternehmensschädigendes Verhalten. Wir behandeln alle Geschäftspartner in einer aufrichtigen, gleichen und fairen Art und Weise. Die Auswahl von Lieferanten und Geschäftspartnern erfolgt in einem geordneten Verfahren nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien.

#### 1.3. Einhaltung geltenden Rechts

Das nationale Recht und die internationalen Außenhandelsbestimmungen, dazu gehören alle nationalen und internationalen Vorschriften, Gesetze und Normen, müssen eingehalten werden.

#### 1.4. Verantwortlicher Umgang mit Zuwendungen

- Zuwendungen sind z.B. Geschenke, Vergünstigungen, Bewirtungen, Einladungen zu Veranstaltungen, Übernahme von Reisekosten und nicht marktübliche Dienstleistungen. Ob sie direkt oder indirekt (z.B. an Angehörige, nahestehende Vereine, Organisationen oder Unternehmen) gewährt werden, ist unerheblich.
- Zuwendungen müssen in transparenter Weise gestattet oder angenommen werden, d.h. sie müssen nach außen hin kenntlich gemacht werden und nachprüfbar sein.
- Zuwendungen dürfen nicht als Gegenleistung zum eigenen oder fremden Vorteil oder zum Nachteil der IQS Group angeboten oder angenommen werden.
- Sponsoring ist nur im Rahmen von Marketing-Aktivitäten zulässig.
- Geschenke an Geschäftspartner (Kunden, Lieferanten oder Dienstleister sowie Dritte, mit denen derartige Geschäftsbeziehungen aufgenommen werden sollen) aus betrieblichen Gründen sind zulässig, wenn keine Gegenleistung damit verbunden ist und der Wert 35 EUR netto pro beschenkte Person im Kalenderjahr nicht übersteigt. Streuartikel wie z.B. Kugelschreiber oder USB-Sticks (bis einem Wert von 10 EUR netto) sind hier nicht zu beachten.
- Geldgeschenke o.ä. sind verboten.
- Zuwendungen, die uns einen unangemessenen Wettbewerbsvorteil bringen würden, dürfen nicht getätigt werden.
- Spenden dürfen sich nur im Rahmen der Rechtsordnung bewegen und sollen vorab von der Unternehmensleitung genehmigt werden.

#### 1.5. Schutz unseres Wissensvorsprungs und Respektieren der Schutzrechte Dritter

- Die Absicherung unserer Ideen und unseres Know-Hows sind für uns existenziell und müssen daher besonders geschützt werden. Entsprechend sollen alle MitarbeiterInnen leichtsinnigen Umgang mit Informationen vermeiden, Daten vor unberechtigten Zugriff Dritter schützen und Betriebsinterna geheim halten (z. B. Gespräche in der Öffentlichkeit oder Einsicht von Daten auf Smartphone oder Notebook).
- Das Kopieren von Geschäftsunterlagen oder von elektronischen Daten ist verboten, wenn nicht ein dienstlicher Zweck besteht.
- Die Schutzrechte Dritter sind zu wahren und die ungenehmigte Nutzung ist untersagt.

## 2. Verhalten nach Innen

### 2.1. Faire und respektvolle Arbeitsbedingungen

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) muss eingehalten werden, auch gegenüber Dritten (z.B. Kunden, Lieferanten und Behörden).

Beleidigende oder beschimpfende Bemerkungen haben im Betrieb nichts zu suchen. Wer sich selbst über die Wortwahl anderer Personen im Betrieb ärgert, spricht ihn möglichst direkt an und erklärt, warum er Bemerkungen beleidigend oder herabsetzend empfindet.

Das Unternehmen respektiert das Privatleben der Mitarbeiter. Wenn Mitarbeiter sich privat besonders nahe stehen und außerhalb des Betriebes freundschaftliche oder intime Beziehungen pflegen, darf dies die Zusammenarbeit nicht beeinträchtigen. Dies bedeutet, dass Entscheidungen über Beförderungen, Versetzungen usw. davon nicht beeinflusst werden dürfen. Andere Mitarbeiter dürfen sich auch im täglichen Umgang am Arbeitsplatz nicht dadurch benachteiligt oder zurückgesetzt fühlen, dass ihre Kollegen außerhalb des Betriebes private Beziehungen unterhalten.

## 2.2. Sicherheit und Gesundheit

Wir übernehmen Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit unserer MitarbeiterInnen und gewährleisten Gesundheits- und Arbeitsschutz im Rahmen der jeweiligen nationalen Bestimmungen. Jede(r) MitarbeiterIn trägt zur Förderung seiner Gesundheit bei und hält sich an die Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

## 2.3. Interne Richtlinien

Ergänzend gelten unternehmensweit weitere Richtlinien (IT-Richtlinie, Dienstwagenverordnung und Reiserichtlinie). Diese Richtlinien sind entsprechend einzuhalten.

## 2.4. Trennung von Unternehmens- und Privatinteressen

Privat- und Unternehmensinteressen sind zu trennen. Auch bei Personalentscheidungen oder Geschäftsbeziehungen zu Dritten zählen nur sachliche Kriterien.

## 2.5. Schutz und ordnungsgemäße Verwendung des Eigentums

Jede(r) MitarbeiterIn hat das Eigentum der IQS Group sachgemäß und schonend zu behandeln und vor Verlust zu schützen.

## 2.6. Wahrheitsgemäße Aktenführung und Finanzberichterstattung

Sicherstellung der korrekten und vollständigen Erfassung der rechnungslegungsrelevanten Informationen.

## 2.7. Meldung von Compliance-Verstößen

MitarbeiterInnen sind verpflichtet, Verletzungen, von denen sie Kenntnis erlangen, unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen.

Die Meldung ist auch anonym möglich. Dafür ist am Standort Langenbach ein Briefkasten mit der Aufschrift „BlackBox“ im Flur des Durchgangs vom Bürogebäude zum Lager aufgestellt.

Die getätigten Meldungen sind für das Unternehmen sehr wertvoll. Deshalb hat die Person, die eine aktuelle oder drohende Verletzung dieser Vorschrift meldet, keine Vergeltungsmaßnahme oder Benachteiligung zu befürchten sondern genießt besonderen Schutz.

2.8. Mögliche Folgen von Verstößen gegen die Compliance Richtlinie:

- Ermahnung
- Abmahnung
- Versetzung auf eine andere Position
- Kündigung
- strafrechtliche Konsequenzen:
  - o Schadenersatz für straftatbezogene Unternehmensgeldbußen
  - o individuelle strafrechtliche Konsequenzen